

## Nachträgliche Spendenquittungen können zu spät sein

Wer eine Steuererklärung anfertigt, begnügt sich oftmals damit, alle Nachweise erst bei Anforderung durch das Finanzamt einzureichen. Dies gilt auch für Zuwendungsbestätigungen gemeinnütziger Organisationen, besser bekannt als Spendenquittungen. Ergehen nun Steuerbescheide, in denen die Spende mangels Belegen nicht von der Steuer abgezogen wurde, ist es betroffenen Spendern möglich, die Bescheide durch Einlegung eines Einspruchs offen zu halten. Andernfalls werden die Schreiben nach einem Monat formell bestandskräftig.

Das Finanzgericht (FG) Münster hatte nun darüber zu entscheiden, ob und inwieweit bestandskräftige Steuerbescheide durch nachträglich vorgelegte Zuwendungsbestätigungen geändert werden können (FG Münster vom 18. Juli 2013, Aktenzeichen 13 K 4515/10 F). Das Gericht sah keine Möglichkeit, die Spenden nach-

träglich zu berücksichtigen, und wies zu Recht die Klage ab. Eine neue Tatsache nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) schloss es aus, da die Zuwendungsbescheinigungen bei Erlass der Steuerbescheide noch nicht vorhanden waren. Ebenso sah sich das FG aufgrund von § 175 Abs. 2 Satz 2 AO daran gehindert, die Ausstellung der Zuwendungsbescheinigung als rückwirkendes Ereignis anzusehen. Denn die Klausel ordnet ausdrücklich an, dass die nachträgliche Erteilung von Bescheinigungen nicht unter diesen Begriff fällt.

Das Verfahren ist mittlerweile beim Bundesfinanzhof anhängig, um zu klären, ob § 175 Abs. 2 Satz 2 AO mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vereinbar ist. Bis dahin kann betroffenen Spendern nur geraten werden, die Steuerbescheide durch rechtzeitige Einlegung von Einsprüchen offen zu halten. ■

## E-Bilanz: Übermittlungspflichten für steuerbegünstigte Körperschaften



Gemeinnützige Körperschaften konnten sich im Hinblick auf die großzügige Übergangsfrist bis 2015 bislang entspannt zurücklehnen, wenn es um die Erstellung einer E-Bilanz ging. Das am 19. Dezember 2013 erschienene Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) erinnert jedoch daran, dass sich nun zumindest auch diejenigen steuerbegünstigten Körperschaften, die einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, damit auseinandersetzen müssen.

Sofern diese Organisationen bilanzieren (Ermittlung des Gewinns gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes) und die Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben 35.000 EUR über-

steigen, so ist für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen, verpflichtend ein Datensatz für den steuerpflichtigen Teilbereich aufzustellen und zu übermitteln.

Für die Übermittlung sieht das BMF-Schreiben zwei Möglichkeiten vor. Entweder kann für den steuerpflichtigen Teilbereich eine gesondert aufgestellte Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung übersandt werden. In der Regel erstellen gemeinnützige Körperschaften jedoch lediglich eine Gesamtbilanz und ermitteln den Gewinn des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs in einer Nebenrechnung. Das BMF-Schreiben gestattet daher auch, nur diese Rechnung zu übermitteln, was bislang ungewiss war. Mit konkreteren Angaben ist voraussichtlich im Frühsommer 2014 zu rechnen. ■

➔ [www.eststeuer.de](http://www.eststeuer.de)



**Dr. Jörg Sauer** ist Rechtsanwalt und Steuerberater bei EBNER STOLZ in Stuttgart. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der umfassenden steuerlichen und rechtlichen

Beratung gemeinnütziger Stiftungen sowie Familienstiftungen.